CHRISTOlogisch

STUDIEN UND ARBEITSHILFEN

Das islamische Dilemma

Argumentformen Einwände und Quellen



ISLAM UND KORAN

Biblisch denken und ins Gespräch kommen

www.christologisch.de

CHRISTOlogisch · APOLOGETIK & EVANGELISATION

DAS ISLAMISCHE DILEMMA

Argumentformen, Beweisführung, muslimische Auswege und Antworten

KOSTENLOSE MASTERFASSUNG 1.1 · ARBEITS- UND NACHSCHLAGEWERK

Korantext · Handschriften · Logik · historische Einordnung · Debattenpraxis

christologisch.de · Kostenlos weitergeben

Inhaltsübersicht

Überblick

› Kernthese

› Debatten-Schnellzugriff: sechs Beweisfelder

Teil I – Untersuchungsrahmen und Beweisziel

› Was genau bewiesen werden soll

› Drei Beweisstufen

› Die verstärkte Hauptargumentation

Teil II – Die unterschiedlichen Formen des islamischen Dilemmas

› Form A: Das klassische Zwei-Hörner-Dilemma

› Form B: Das verstärkte Trilemma

› Form C: Der formale interne Widerspruch

› Form D: Die Befehls- und Verantwortlichkeitsfassung

› Form E: Die Verifikationsfassung

› Form F: Das historische Korruptionstrilemma

› Form G: Die evidenzvergleichende beziehungsweise bayesianische Fassung

› Form H: Die Nichtunterscheidungs- und Ganzheitsfassung

› Form I: Die Prophezeiungs- und Erkennungsfassung

› Form J: Die Identifikationsfassung

› Form K: Die geschichts- und providenztheologische Erweiterung

› Form L: Die Rechtleitung-und-Licht-Fassung

Teil III – Beweis der koranischen Ausgangslage

› Die stärksten gegenwartsbezogenen Belege

› Al-Kitāb und Ahl al-Kitāb: semantischer Zusatzbeweis

› Die koranweite kumulative Evidenz nach Frost

› Nichtunterscheidung und Ganzheitsbefehle

› Die sogenannten Korruptionsverse

› Historische Entwicklung der muslimischen Korruptionsauffassungen

› Zusatzlinie: Dhikr und unveränderbare Worte

Teil IV – Die historische Brückenprämisse P1.5

› Warum P1.5 unverzichtbar ist

› Koranische Identifikationsmerkmale

› Historische Selbstidentifikation der Adressaten

› Materielle Zeugen der Tora vor Jesus und Muhammad

› Materielle Evangelienzeugen vor Muhammad

› Warum eine weltweite Totalersetzung historisch extrem unwahrscheinlich ist

› Frühe christlich-muslimische und muslimische Zeugnisse

› Hadith-Zusatzbelege für konkrete Schriftverwendung

Teil V – Beweis der zentralen Gegenaussagen P2

› Beweisziel und Beweisstufen

› Kernbeweis A: Der ontologische Status Jesu

› Kernbeweis B: Kreuzigung und Tod Jesu

› Starker Zusatzbeweis C: Gott als Vater

› Starker Zusatzbeweis D: Muhammad in Tora und Evangelium

› Ergänzende, aber nicht tragende Widerspruchsfelder bei Frost
› Warum Textvarianten P2 nicht beseitigen

Teil VI – Gesamtkatalog muslimischer Auswege und Antworten

› Gruppe A – Welche Schrift ist gemeint?
› Gruppe B – Was bedeutet „bestätigen“?
› Gruppe C – Korruption und Überlieferung
› Gruppe D – Vers-, Grammatik- und Gesetzesauswege
› Gruppe E – Inhaltliche Gegeneinwände
› Gruppe F – Tradition, Rhetorik und Gegenangriffe

Teil VII – Grenzen und Debattenpraxis

› Grenzen des Arguments
› Fünf Leitfragen für die Debatte
› Zwölf PPT-Challenges – in belastbarer Fassung
› Drei Kurzfassungen für Vortrag und Livestream
› Bei Berufung auf interne Konsistenz
› Beim behaupteten verlorenen Injīl
› Beim behaupteten wahren Kern
› Zu vermeidende Übertreibungen
› Beweisstärken im Überblick

Teil VIII – Quellen und Primärmaterial

› Korantext, Grammatik und Lesarten
› Handschriften und institutionelle Digitalisate
› Forschungsliteratur aus Frosts Bibliographie
› Hadith- und Zusatzquellen aus der PPT
› Primärmaterial der Untersuchung

Überblick

↑ Schnellnavigation · ‹ Vorheriger Teil · Nächster Teil ›

Kernthese

Der Koran setzt voraus, dass Juden und Christen zur Zeit Muhammads identifizierbaren göttlichen Offenbarungsinhalt in ihren vorhandenen Schriften besitzen und daraus urteilen, ihn befolgen, Muhammad erkennen und den koranischen Anspruch prüfen können; zugleich enthält die sprachlich und geografisch breit bezeugte vorislamische Tora- und Evangelientradition zentrale Aussagen, die der Koran verwirft. Ein Muslim kann den unmittelbaren formalen Widerspruch nur vermeiden, indem er entweder einen nicht unabhängig bestimmbaren „wahren Kern“ oder eine historisch unbelegte verlorene Offenbarung postuliert. Damit tauscht er den Widerspruch gegen einen epistemischen Zirkel oder eine massive historische und referenzielle Leerstelle ein.

Debatten-Schnellzugriff: sechs Beweisfelder

PPT-Merkschema: *Inspiration – Bestätigung – Bewahrung – Gültigkeit – Verpflichtung – Dhikr. Für die Masterfassung werden „Bewahrung“, „Gültigkeit“ und „Dhikr“ bewusst präzisiert: Der Kernbeweis benötigt keine Totalgarantie jedes Buchstabens, sondern identifizierbaren, zugänglichen und normativ verwendeten Offenbarungsinhalt.*

Beweisfeld	Koranische Anker	Debattenfester Mindestschluss
1. Offenbart / göttlichen Ursprungs	3:3; 5:44–46	Tora und Evangelium werden als von Gott gegebene Offenbarung behandelt.
2. Bestätigt / Kontinuität	2:41; 2:89–91; 3:3; 5:48; 6:92	Der Koran stellt sich wiederholt in bestätigende Kontinuität zu früherer Schrift.
3. Gegenwärtig vorhanden	5:43; 5:47; 5:68; 7:157	Der referierte Offenbarungsinhalt ist bei realen Schriftbesitzern auffindbar und nicht vollständig verschwunden.
4. Normativ brauchbar	5:43; 5:47; 5:68; 10:94	Frühere Schrift erhält konkrete Urteils-, Befolgungs-, Auskunfts- oder Verifikationsfunktionen.
5. Ganzheit / Nichtunterscheidung	2:85; 2:136; 3:84; 4:136; 29:46	Selektive Annahme früherer Offenbarung steht unter zusätzlichem Erklärungsdruck; kein Beweis für jeden späteren Kanonteil.
6. Dhikr / unveränderbare Worte	6:115; 15:9; 18:27; 21:7; 21:48; 21:105	Nützliche Zusatzlinie. Die Referenz von „Dhikr“ und „Worte“ ist kontextabhängig; nicht als alleinigen Bewahrungsbeweis verwenden.

Strategische Priorität: Für das eigentliche Dilemma tragen vor allem die Felder 2–4 zusammen mit P1.5 und den vorislamisch belegten Gegenaussagen P2. Feld 6 ist bewusst nur ergänzend.

Teil I – Untersuchungsrahmen und Beweisziel

↑ Schnellnavigation · ‹ Vorheriger Teil · Nächster Teil ›

Was genau bewiesen werden soll

Zu klären sind vier Fragen:

1. **Textlich:** Was behauptet der Koran über Tora und Evangelium seiner jüdischen und christlichen Adressaten?
2. **Historisch:** Welche Tora- und Evangelientexte sind vor und zur Zeit Muhammads tatsächlich nachweisbar?
3. **Logisch:** Welche Konsequenz entsteht, wenn der Koran diese Texte beziehungsweise einen Inhalt in ihnen bestätigt und ihnen zugleich widerspricht?
4. **Epistemisch:** Kann ein selektiver „wahrer Kern“ unabhängig vom Koran bestimmt werden, sodass die frühere Schrift den Koran tatsächlich bestätigen oder prüfen kann?

Nicht behauptet werden muss:

- dass der Koran ausdrücklich jeden Buchstaben einer heutigen Bibelausgabe garantiert;
- dass alle Handschriften variantenfrei sind;
- dass der Koran jeden Teil eines 66-, 73- oder anders abgegrenzten Kanons nennt;
- dass jede mosaische Rechtsvorschrift für Muslime fortgilt;
- dass eine verlorene islamkonforme Offenbarung logisch unmöglich ist.

Drei Beweisstufen

Deduktiver Kern unter einer Identifikationsannahme

Wenn das koranische Evangelium mit der nachweisbaren Evangelientradition identisch oder in den zentralen Aussagen inhaltlich kontinuierlich ist, entsteht bei widersprechenden Aussagen ein formaler Konflikt.

Historisch-abduktiver Gesamtschluss

Die Identifikation der koranischen Tora und des koranischen Evangeliums mit den historisch bekannten jüdisch-christlichen Traditionen ist keine rein grammatische Wahrheit. Sie ist die mit Abstand beste Erklärung der koranischen Adressaten, Namen, Geschichten, Befehle und der vorislamischen Überlieferungslage.

Epistemischer Test

Wird nur eine unbekannte Teilmenge der vorhandenen Texte bestätigt, muss erklärt werden, wie diese Teilmenge unabhängig erkannt werden kann. Wird allein die Übereinstimmung mit dem Koran zum Kriterium, verliert die Berufung auf frühere Schriften ihren unabhängigen Bestätigungs- und Prüfwert.

Die verstärkte Hauptargumentation

P1 – Vorhandener göttlicher Offenbarungsinhalt

Der Koran setzt voraus, dass in den von Juden und Christen seiner Zeit besessenen, gelesenen und als Tora beziehungsweise Evangelium identifizierten Schriften auffindbarer göttlicher Offenbarungsinhalt vorhanden ist. Er weist diesem Inhalt reale Funktionen für Urteil, Befolgung, Bestätigung, Auskunft und die Erkennung Muhammads zu.

P1.5 – Historische Brückenprämisse

Die Schriften, auf welche diese koranischen Appelle zielen, sind mit der vorislamisch und im 7. Jahrhundert materiell nachweisbaren jüdisch-christlichen Texttradition identisch oder jedenfalls in ihren zentralen Erzählungen und theologischen Aussagen inhaltlich kontinuierlich.

P1.5 ist historisch zu begründen, nicht bloß aus einem einzelnen arabischen Ausdruck abzuleiten. Für sie sprechen:

- die Selbstidentifikation realer jüdischer und christlicher Gemeinschaften als Schriftbesitzer;
- der koranische Gebrauch der historisch bekannten Namen Tora und Evangelium;
- koranische Paraphrasen biblischer Geschichten und Formulierungen;
- die geografisch und sprachlich breite vorislamische Überlieferung;
- die frühe muslimische und christlich-muslimische Identifikation dieser Schriften;
- das völlige Fehlen eines materiell belegten islamkonformen Gegenevangeliums oder einer Gegentora.

P2 – Vorislamisch belegte Gegenaussagen

Die materiell nachweisbare vorislamische Evangelientradition enthält in ihrer geografisch, sprachlich und handschriftlich breiten Gesamtbezeugung zentrale Aussagen über Jesus, die der Koran verwirft; insbesondere eine über den bloßen Prophetenstatus hinausgehende Christologie und die Kreuzigung Jesu. Damit ist nicht behauptet, jedes kurze Fragment enthalte jede dieser Aussagen. Eine alternative islamkonforme Evangelientradition ist nicht materiell belegt.

P3 – Fehlendes unabhängiges Auswahlverfahren

Der Koran nennt kein textlich und historisch unabhängiges Verfahren, mit dem sich innerhalb der vorhandenen Schriften ein islamkonformer Offenbarungskern von angeblich verfälschten Teilen unterscheiden ließe.

P4 – Verlust der unabhängigen Bestätigungsfunktion

Wird die Übereinstimmung mit dem Koran zum alleinigen Kriterium dafür gemacht, welcher frühere Schriftinhalt göttlich ist, kann die frühere Schrift den Koran nicht mehr unabhängig bestätigen, prüfen oder als Beweis für Muhammad dienen.

Konklusion

Die vorhandenen Daten führen zu einem Trilemma:

Muslimische Position	Konsequenz
Die historisch vorhandene Tora und die Evangelien entsprechen im Wesentlichen den koranisch gemeinten Schriften.	Dann widerspricht der Koran zentralen Aussagen der Schriften, die er in Kontinuität zu sich stellt.
Nur einzelne, nicht näher bezeichnete Bestandteile der vorhandenen Texte sind wahre Offenbarung.	Dann ist ein unabhängiges Auswahlkriterium erforderlich. Ohne ein solches wird die Auswahl zirkulär und die frühere Schrift verliert ihren unabhängigen Beweiswert.
Die wahre Tora beziehungsweise das wahre Evangelium war ein anderer, später verlorener Text.	Dann fehlen Handschriften, Zitate, Überlieferungsketten und historische Spuren; zugleich werden die gegenwartsbezogenen Befehle, Urteile und Erkennungsansprüche des Korans schwer verständlich.

Auf dem ersten Horn entsteht ein inhaltlicher Widerspruch, auf dem zweiten ein epistemischer Zirkel beziehungsweise Funktionsverlust, auf dem dritten eine historische und referenzielle Leerstelle. Nur das erste Horn ist unmittelbar deduktiv; das gesamte Trilemma ist ein starkes kumulatives und abduktives Argument.

Teil II – Die unterschiedlichen Formen des islamischen Dilemmas

↑ Schnellnavigation · ‹ Vorheriger Teil · Nächster Teil ›

Form A: Das klassische Zwei-Hörner-Dilemma

1. Der Koran bestätigt frühere göttliche Offenbarung und verweist auf die bei Juden und Christen vorhandenen Schriften.
2. Diese Schriften widersprechen dem Koran in zentralen Lehren.
3. Sind sie zuverlässig überliefert, widerspricht der Koran einer von ihm bestätigten Offenbarung.
4. Sind sie vollständig unzuverlässig, werden die koranischen Bestätigungen, Befehle und Verifikationsansprüche problematisch.

Fundstellen: „Islamisches Dilemma.pdf", S. 873–874, 1095–1098, 1216–1217, 1417–1418; Avery/Jake, S. 2–3, 50–52; Frost, PDF-S. 7–9.

Präzisierung: Als striktes Zwei-Hörner-Dilemma ist diese Form zu grob, weil eine selektive Teilbestätigung logisch denkbar bleibt. Debattenfest wird sie durch die Ergänzung des dritten Horns.

Form B: Das verstärkte Trilemma

1. **Identität/Kontinuität:** Die nachweisbaren Schriften sind gemeint – dann entsteht der inhaltliche Widerspruch.
2. **Selektiver Kern:** Nur Teile sind gemeint – dann muss ein nichtzirkuläres Auswahlkriterium genannt werden.
3. **Verlorene Gegenschrift:** Ein anderer Text ist gemeint – dann entsteht ein historischer und referenzieller Erklärungsnotstand.

Form C: Der formale interne Widerspruch

1. Wenn der Koran wahr ist, ist die von ihm in Kontinuität zu sich gestellte frühere Offenbarung wahr.
2. Diese Offenbarung lehrt Aussage **p**.
3. Der Koran lehrt **nicht-p**.
4. Zwei göttliche Offenbarungen desselben Urhebers können nicht zugleich **p** und **nicht-p** lehren.

Reichweite: Diese Form ist nur dann vollständig deduktiv, wenn gezeigt wird, dass **p** zum koranisch bestätigten Referenten gehört. Genau dafür wird P1.5 benötigt.

Form D: Die Befehls- und Verantwortlichkeitsfassung

Sure 5:43–48 und 5:68 weisen Tora und Evangelium konkrete Urteils- und Befolgungsfunktionen zu. Daraus folgt mindestens:

1. Die Adressaten müssen den betreffenden Offenbarungsinhalt erkennen können.
2. Eine Verpflichtung setzt unter normalen theologischen Annahmen die Möglichkeit ihrer Erfüllung voraus.
3. Eine vollständig verlorene oder prinzipiell unidentifizierbare Schrift kann diese Funktion nicht erfüllen.

Frost nennt dies das **Accountability Argument** und entwickelt es besonders auf PDF-S. 56–60.

Grenze: Aus der Verwendbarkeit für ein Rechtsurteil folgt nicht ohne Weiteres die Wahrheit jeder anderen Aussage des gesamten Textbestands.

Form E: Die Verifikationsfassung

Sure 7:157 behauptet, Muhammads Beschreibung werde bei den Schriftbesitzern in Tora und Evangelium gefunden; Sure 10:94 verweist auf Leser früherer Schrift. Eine Verifikationsquelle muss in dem überprüften Bereich zugänglich und hinreichend zuverlässig sein.

Die stärkste Nutzung von 7:157 lautet nicht: „Darum ist automatisch Johannes 1:1 bestätigt", sondern:

> Wo steht die von 7:157 behauptete Beschreibung Muhammads in den vorislamisch belegten Texten, und nach welchem nichtzirkulären Verfahren wird sie identifiziert?

Misslingen die vorgeschlagenen Identifikationen, scheitert ein direkter koranischer Verifikationsanspruch.

Form F: Das historische Korruptionstrilemma

1. **Korruption vor Jesus:** Dann ist zu erklären, welche Tora Jesus nach dem Koran bestätigte und weshalb die Schriftrollen vom Toten Meer und andere vorchristliche Zeugen bereits die bekannte Tradition repräsentieren.
2. **Korruption zwischen Jesus und Muhammad:** Dann ist zu erklären, wie konkurrierende jüdische und christliche Gemeinschaften über Regionen und Sprachen hinweg dieselbe grundlegende Textform ersetzten.
3. **Korruption nach Muhammad:** Dann wird sie durch Jahrhunderte ältere Handschriften unmittelbar widerlegt.
4. **Nur lokale oder partielle Korruption:** Dann bleibt die unverdorbene Tradition irgendwo nachweisbar oder es wird ein unabhängiges Kriterium für die betroffenen Stellen benötigt.

Die Prüfungsfragen lauten: **Wann? Wer? Wo? In welchen Sprachen? Welcher Text? Welches Motiv? Welche erhaltene Gegenspur?**

Form G: Die evidenzvergleichende beziehungsweise bayesianische Fassung

Verglichen werden zwei Erklärungshypothesen:

- **Kontinuitätshypothese:** Der Koran hält die bei Juden und Christen vorhandenen Schriften für göttliche, erkennbare und in den genannten Funktionen brauchbare Offenbarung.
- **Selektions-/Korruptionshypothese:** Der Koran meint nur einen unbekannten wahren Kern oder verlorene Originale und korrigiert die restlichen Inhalte unausgesprochen.

Die wiederholten Formulierungen „bei euch", „bei ihnen", „in ihr", „urteilt danach", „richtet sie auf" und „findet ihn darin" sind unter der Kontinuitätshypothese erwartbarer. Die Korruptionshypothese benötigt zusätzliche Annahmen, für die weder ein alternatives Manuskript noch ein unabhängiges Auswahlverfahren vorliegt.

Fundstellen: „Islamisches Dilemma.pdf", S. 1194–1214; Frost versteht das Gesamtargument ausdrücklich abduktiv, PDF-S. 9–11.

Form H: Die Nichtunterscheidungs- und Ganzheitsfassung

Stellen wie 2:85, 2:136, 3:84 und 29:46 verurteilen selektive Schriftannahme oder verlangen Glauben an frühere Offenbarungen. Die Antwort „Wahr ist nur, was dem Koran entspricht" ähnelt gerade der selektiven Haltung, die der Koran an anderen Stellen kritisiert.

Grenze: Diese Verse beweisen für sich allein nicht, dass jeder spätere Kanonteil bestätigt wird. Sie verstärken aber das Problem einer völlig inhaltsleeren oder rein selbstreferenziellen Bestätigung.

Form I: Die Prophezeiungs- und Erkennungsfassung

Der Koran behauptet nicht lediglich, frühere Texte seien einmal wahr gewesen, sondern macht ihre damalige Textgestalt für Muhammad apologetisch relevant. Ist die Schrift korrupt, kann eine angebliche Muhammad-Prophezeiung ohne unabhängiges Kriterium nicht als echt erkannt werden. Ist sie zuverlässig genug, muss ihre tatsächliche Textgestalt geprüft werden.

Frosts Ergänzung: Die üblichen Kandidaten – etwa Deuteronomium 18, Johannes 14–16 oder Jesaja 29 – müssen kontextuell und nicht nur aufgrund einzelner Wörter geprüft werden. Frost behandelt dies auf PDF-S. 81–83.

Form J: Die Identifikationsfassung

Frost erweitert den bisherigen Ansatz: Die Identität von Tora und Evangelium wird nicht nur aus einzelnen Bestätigungsversen erschlossen, sondern kumulativ aus:

- der Bezeichnung realer Juden und Christen als „Leute des Buches“;
- namentlicher Nennung von Tora und Evangelium;
- biblischen Figuren, Geschichten und Rechtsformulierungen;
- Paraphrasen kanonischer und spätantiker Überlieferungen;
- der historischen Schriftlage;
- früher muslimischer Rezeption.

Damit wird die Behauptung eines vollständig anderen, nur im Hidschas vorhandenen Schriftkorpus erheblich erklärungsbedürftiger. Frost entwickelt diese Beweislinie auf PDF-S. 14–46.

Form K: Die geschichts- und providenztheologische Erweiterung

Sure 3:55 und 61:14 werden dahin ausgelegt, dass Gott Jesu wahre Anhänger unterstützte und ihnen Überlegenheit verlieh. Waren dies die historisch dominanten Christen, steht ihre trinitarische Evangelientradition gegen den Koran. Waren es verschwundene islamähnliche Gruppen, ist zu erklären, worin ihre verheißene Überlegenheit und Überlieferung bestand.

Bewertung: Ein nützliches Zusatzargument, aber für den Kern nicht erforderlich.

Form L: Die Rechtleitung-und-Licht-Fassung

1. Sure 5:44 bezeichnet die Tora als Trägerin von Rechtleitung und Licht; Sure 5:46 verwendet dieselben positiven Prädikate für das Evangelium.

2. Die gegenwartsbezogenen Stellen 5:43, 5:47 und 5:68 setzen zugleich voraus, dass reale Schriftbesitzer mit diesen Offenbarungen umgehen können.

3. Die historisch identifizierbaren vorislamischen Tora- und Evangelientraditionen enthalten zentrale Aussagen, die dem Koran widersprechen.

Prüffrage: Welche konkreten Bestandteile des im 7. Jahrhundert vorhandenen Textbestands sind dann die koranisch vorausgesetzte „Rechtleitung und Licht“, und nach welchem vom Koran unabhängigen Kriterium werden sie identifiziert?

> ***Beweisstärke:*** *stark als Zusatzfassung, aber nicht als automatische Totalbestätigung. Die zeitliche und referentielle Brücke bleibt über P1.5 zu begründen.*

Teil III – Beweis der koranischen Ausgangslage

↑ Schnellnavigation · ‹ Vorheriger Teil · Nächster Teil ›

Die stärksten gegenwartsbezogenen Belege

„Was bei euch/ihnen ist“

Die Bestätigungsformel erscheint unter anderem in:

- 2:41 – bestätigend, was „bei euch“ ist;
- 2:89, 2:91 und 2:101 – bestätigend, was „bei ihnen“ ist;
- 3:81 – bestätigend, was „bei euch“ ist;
- 4:47 – bestätigend, was „bei euch“ ist.

Diese Formulierungen widerlegen nicht jede denkbare Teilkorruption. Sie machen aber eine ausschließlich verschwundene himmlische Urschrift als alleinigen Referenten unplausibel.

Sure 5:43 – „bei ihnen“ und „in ihr“

Sure 5:43 fragt, weshalb Juden Muhammad zum Richter machen, obwohl sie die Tora **bei sich** haben (*ʿindahum*) und **in ihr** (*fīhā*) Gottes Urteil ist.

Der sichere Schluss lautet:

> Ein konkret vorhandener Toratext enthält auffindbaren göttlichen Rechtsinhalt und ist für diesen Vorgang nicht vollständig unbrauchbar.

Der Kontext betrifft ein Rechtsurteil; daraus folgt nicht unmittelbar die Wahrheit jeder theologischen oder historischen Aussage des gesamten Textkorpus. Gerade diese Begrenzung schützt das Argument vor Überdehnung.

Sure 5:47 – Auftrag beziehungsweise Zweck des Evangeliums

In der verbreiteten Ḥafṣ-Lesart steht *wa-l-yaḥkum*: Befehls-Lām plus Jussiv – „Die Leute des Evangeliums sollen urteilen“. Daneben ist eine kanonische Lesart bei Ḥamza mit *wa-li-yaḥkuma* belegt: Zweck-Lām plus Subjunktiv – sinngemäß „damit die Leute des Evangeliums urteilen“.

Al-Qurṭubī zu 5:47 mit beiden Lesarten

Die Lesarten haben unterschiedliche zeitliche und syntaktische Akzente:

- Die Mehrheitslesart eignet sich stärker als unmittelbarer Befehl.
- Die Zwecklesart bindet das Urteilen enger an die ursprüngliche Gabe des Evangeliums.

Beide setzen jedoch voraus, dass das Evangelium als Offenbarung zum Urteilen gegeben wurde. Für einen gegenwärtigen Befehl sollte man die Mehrheitslesart verwenden, aber nicht behaupten, es existiere überhaupt keine kanonische Alternative.

Auch die Formulierung „nach dem, was Gott darin offenbart hat“ kann als inhaltliche Einschränkung gelesen werden. Sie garantiert nicht ausdrücklich, dass jede Zeile eines vorhandenen christlichen Textbestands von Gott stammt. Sie garantiert jedoch, dass göttlicher Offenbarungsinhalt im referierten Evangelium identifizierbar sein muss, wenn der Auftrag sinnvoll sein soll.

Sure 5:44 und 5:46 – „Rechtleitung und Licht“

Die Tora (5:44) und das Evangelium (5:46) erhalten dieselben positiven Prädikate: Rechtleitung und Licht. **Allein daraus folgt noch keine Garantie jeder Zeile eines späteren Textkorpus.** In Verbindung mit 5:43, 5:47 und

5:68 verstärkt die Formulierung aber den Erklärungsdruck auf Modelle, nach denen die real vorhandenen Schriften schon völlig unbrauchbar oder unidentifizierbar gewesen seien.

Sure 5:48 – muṣaddiq und muhaymin

Der Koran wird als bestätigend und als *muhaymin* über die frühere Schrift bezeichnet. *Muhaymin* kann je nach lexikalischer und exegetischer Entscheidung Wächter, Zeuge, Treuhänder oder autoritative Instanz bedeuten.

Die debattenfeste Antwort lautet zweistufig:

1. Das Wort bedeutet nicht lexikalisch von selbst „Textkorrektor, der jede widersprechende frühere Aussage als Fälschung markiert".
2. Selbst wenn eine starke Lesart „autoritative Instanz über die frühere Schrift" zugestanden wird, bleibt die epistemische Frage: Wie konnten Juden und Christen den wahren Inhalt vor Annahme des Korans erkennen, und welchen unabhängigen Beweiswert besitzt ihre Schrift noch, wenn ausschließlich der Koran entscheidet, was in ihr wahr ist?

„Ein Wächter setzt ein vorhandenes Dokument voraus" ist richtig, aber allein nicht ausreichend; ein Richter kann ein Dokument teilweise akzeptieren und teilweise verwerfen. Der stärkere Einwand betrifft deshalb das fehlende Auswahlverfahren und den Verlust unabhängiger Bestätigung.

Sure 5:68 – Tora und Evangelium aufrichten

Die Leute des Buches stünden auf nichts, bis sie Tora und Evangelium und das ihnen Offenbarte aufrichteten. Das spricht stark gegen vollständiges Verschwinden oder prinzipielle Unidentifizierbarkeit.

Ein muslimischer Ausleger kann „aufrichten" auf darin enthaltene Muhammad-Prophezeiungen oder einen wahren Kern beziehen. Dann muss aber gezeigt werden, wo diese Inhalte stehen und wie sie unabhängig von der vorausgesetzten Wahrheit des Korans erkannt werden.

Sure 7:157 – Muhammad soll in den Schriften gefunden werden

Der Vers lokalisiert die behauptete Beschreibung „bei ihnen" in Tora und Evangelium. Er bestätigt unmittelbar die Zugänglichkeit dieser behaupteten Beschreibung, nicht automatisch jede andere Aussage derselben Texte.

Seine stärkste Verwendung ist ein direkter Texttest: Keine vorgeschlagene Stelle darf lediglich aufgrund einer entfernten Wortähnlichkeit Muhammad zugeschrieben werden. Kontext, historische Adressaten, Grammatik und Inhalt müssen zusammenpassen.

Sure 10:94; 16:43; 21:7 – Leser als Auskunftspersonen

Sure 10:94 kann hypothetisch und auf Prophetengeschichten begrenzt verstanden werden. Sie ist daher kein alleiniger Beweis für die Wahrheit jedes Schriftdetails. Kumulativ zeigt sie jedoch, dass Leser früherer Offenbarung in wenigstens einem relevanten Bereich als mögliche Auskunftspersonen gelten.

Al-Kitāb und Ahl al-Kitāb: semantischer Zusatzbeweis

Der PPT-Block zu al-kitāb liefert vor allem einen negativen semantischen Punkt: al-kitāb kann nicht lexikalisch automatisch „der Koran" bedeuten. Sure 19:30 lässt Jesus sagen, Gott habe ihm al-kitāb gegeben; 3:64–65 adressiert Juden und Christen als Schriftgemeinschaften und nennt Tora und Evangelium als vorislamische Offenbarungen.

Sicherer Schluss: Der Wortstamm kitāb besitzt mehrere Referenten. Die jeweilige Identifikation muss aus Kontext, Adressaten, Verben wie lesen/schreiben/urteilen und der historischen Schriftlage erfolgen. Das Argument beweist nicht, dass jedes Vorkommen von al-kitāb „die Bibel" bedeutet; es blockiert jedoch die pauschale Gleichsetzung „al-kitāb = Koran".

Zusatz aus 4:136: Der Vers unterscheidet das dem Gesandten herabgesandte Buch von früher herabgesandter Schrift. Auch dies spricht für eine semantisch relationale, nicht monoreferentielle Verwendung von kitāb.

Die koranweite kumulative Evidenz nach Frost

Frosts Passage Index und seine Auswertung ergänzen die Einzelverse durch ein Gesamtmuster:

- 18 Vorkommen von Tora in 16 Versen;
- 12 Nennungen des Evangeliums;
- 18 *muṣaddiq*-Verwendungen im Zusammenhang mit früherer Schrift sowie eine breitere Gruppe von Bestätigungsstellen;
- sechs Formulierungen „was bei euch/ihnen ist“;
- dreizehn Formulierungen mit *bayna yadayhi*;
- wiederkehrende Bezeichnungen wie „Buch“, „Führung“, „Licht“, „Erinnerung“ und „Buch Gottes“;
- Verantwortlichkeits-, Glaubens-, Erkennungs- und Auskunftsstellen.

Bewertung: Häufigkeit allein beweist keine Totalbestätigung. Das Gesamtmuster macht aber die Theorie unwahrscheinlicher, der Koran meine stets nur verlorene Originale oder eine nicht näher bezeichnete Teilmenge.

Nichtunterscheidung und Ganzheitsbefehle

Die PPT hebt besonders 2:85, 2:136 und 4:136 hervor. Zusammen mit 3:84 und 29:46 entsteht eine zusätzliche Konsistenzfrage: *Wie lässt sich die pauschale Regel, zwischen göttlichen Offenbarungen nicht selektiv zu unterscheiden, mit dem späteren apologetischen Verfahren verbinden, nur diejenigen früheren Schriftteile als echt zu akzeptieren, die bereits mit dem Koran übereinstimmen?*

> ***Grenze:*** *Diese Verse beweisen nicht, dass jeder Bestandteil eines später abgegrenzten jüdischen oder christlichen Kanons bestätigt wird. Sie verstärken aber das epistemische Problem eines rein koranabhängigen Auswahlverfahrens.*

Die sogenannten Korruptionsverse

Vier yuḥarrifūna-Stellen

Die einschlägigen Stellen sind 2:75, 4:46, 5:13 und 5:41. Ihre Kontexte sprechen von bestimmten Gruppen, vom Hören, Verdrehen, Verschieben aus dem Zusammenhang, von Zungengebrauch, Verbergen oder falscher Anwendung. Sie sagen nicht ausdrücklich, dass Juden und Christen weltweit den gesamten Tora- und Evangelientext ersetzt hätten.

Besonders wichtig:

- 4:46 wird unmittelbar von 4:47 gefolgt, das „was bei euch ist“ bestätigt.
- 5:41 steht im Kontext von 5:43, wo die Tora weiterhin „bei ihnen“ ist und Gottes Urteil enthält.
- 5:13–15 spricht von Vergessen und Verbergen; verbergen kann man nur etwas, das in irgendeiner Form vorhanden ist.

Sure 3:78

Der Vers unterscheidet zwischen dem Buch und dem, was Menschen mit ihren Zungen so darstellen, als gehöre es zum Buch. Das passt unmittelbar zu Fehlrezitation oder falscher Zuschreibung und beweist keine globale Umschreibung des Buches selbst.

Sure 2:75–79

Vers 79 verurteilt Menschen, die etwas „mit ihren Händen schreiben“ und dann behaupten, es stamme von Gott. Der Text sagt nicht ausdrücklich:

- dass das Geschriebene die gesamte Tora ersetzt;
- dass alle Juden beteiligt sind;
- dass Christen oder das Evangelium betroffen sind;
- dass keine korrekte Tora mehr vorhanden ist.

Der Abschnitt kann auf fabrizierte religiöse Texte, falsche Auslegungen oder lokale Praktiken zielen. Frost schlägt eine Verbindung zu rabbinischen Traditionen vor; diese Identifikation ist als Hypothese zu kennzeichnen, nicht als zwingender Wortlaut des Verses. Entscheidend ist: 2:41 sowie 2:89, 91 und 101 bestätigen im selben Kapitel weiterhin das bei den Adressaten vorhandene Offenbarungsgut.

Historische Entwicklung der muslimischen Korruptionsauffassungen

Die islamische Tradition ist nicht einheitlich. Früh finden sich Auffassungen, die vor allem Bedeutungsverdrehung, falsche Auslegung oder lokale Änderungen betonen. Spätere Autoren, besonders Ibn Ḥazm, vertreten eine weitreichendere Textkorruption. Al-Ṭabarī, al-Rāzī, al-Qurṭubī, Ibn Taymiyya und andere sind differenziert und dürfen nicht in ein einziges Schema gepresst werden.

Zur historischen Einordnung eignen sich insbesondere Justus, Ibn Ḥazm, al-Ghazālī und Ibn Taymiyya; ihre Positionen sind chronologisch und traditionsgeschichtlich zu unterscheiden.

- Camilla Adang, *Muslim Writers on Judaism and the Hebrew Bible*;
- Martin Whittingham, *A History of Muslim Views of the Bible*;
- Sabine Schmidtke, *The Oxford Handbook of Islamic Theology* und ihre Arbeiten zur muslimischen Bibelrezeption;
- Abdullah Saeed, „The Charge of Distortion of Jewish and Christian Scriptures“;
- Gordon Nickel, Arbeiten zu frühen *taḥrīf*-Vorwürfen.

Der sachlich sichere Schluss lautet nicht, kein früher Muslim habe Textveränderung angenommen. Er lautet: Der Koran selbst formuliert keine klare Lehre einer weltweiten, vollständigen und für seine Zeitgenossen irreparablen Ersetzung von Tora und Evangelium; die spätere Tradition entwickelte verschiedene Modelle, um die wahrgenommenen Differenzen zu erklären.

Zusatzlinie: Dhikr und unveränderbare Worte

Die PPT verbindet 15:9 („Dhikr“ wird bewahrt) mit 21:7 („Leute des Dhikr“), 21:48 (Mose und Aaron erhalten unter anderem dhikr) und 21:105. Außerdem werden 6:115 und 18:27 („niemand kann Gottes Worte ändern“) herangezogen.

Nützlicher Punkt: Der Koran verwendet dhikr und „Worte Gottes“ nicht ausschließlich für einen einzigen Textreferenten. Damit kann eine pauschale Behauptung, solche Bewahrungssprache betreffe begrifflich nur den Koran, hinterfragt werden.

Entscheidende Einschränkung: Aus der gleichen Wortwahl in verschiedenen Versen folgt nicht automatisch dieselbe Referenz oder dieselbe Art von Bewahrung. 15:9 darf deshalb nicht als alleiniger deduktiver Beweis dafür

ausgegeben werden, dass jede Tora- oder Evangelienhandschrift unverändert bleiben musste; ebenso können 6:115 und 18:27 auf Gottes Dekrete, Verheißungen oder Offenbarungsworte unterschiedlich bezogen werden.

Einsatzempfehlung: *als Zusatzfrage und innerkoranische Konsistenzprüfung verwenden, nie als tragende Prämisse des Dilemmas.*

Teil IV – Die historische Brückenprämisse P1.5

↑ Schnellnavigation · ‹ Vorheriger Teil · Nächster Teil ›

Warum P1.5 unverzichtbar ist

Aus „Der Koran setzt göttlichen Inhalt in vorhandenen Schriften voraus“ folgt allein noch nicht, dass gerade die Kreuzigung oder die hohe Christologie zu diesem bestätigten Inhalt gehören. Ein muslimisches Gegenmodell kann unterscheiden:

- **S:** der gesamte vorhandene jüdisch-christliche Textbestand;
- **D:** der darin angeblich erhaltene göttliche Anteil;
- **p:** eine dem Koran widersprechende Aussage.

Der Muslim kann behaupten, der Koran bestätige **D**, während **p** zwar in **S**, aber nicht in **D** liege. Das ist logisch möglich. Deshalb muss zusätzlich gezeigt werden:

1. dass der koranische Referent historisch mit der bekannten Texttradition verbunden ist;
2. dass kein unabhängiger Kandidat für ein anderes islamkonformes Schriftkorpus existiert;
3. dass die strittigen Aussagen nicht lokale oder späte Zusätze sind, sondern kultur-, sprach- und regionenübergreifend zum vorislamischen Evangelienbestand gehören;
4. dass ein selektiver Kern ohne unabhängiges Kriterium die koranische Verifikationsstrategie entleert.

Koranische Identifikationsmerkmale

Frost sammelt mehrere voneinander unabhängige Merkmale:

- Die Tora ist mit Mose, den Kindern Israels, dem Sabbat, Rechtsurteilen und bekannten Toraerzählungen verbunden.
- Das Evangelium ist mit Jesus, seinen Jüngern, Zacharias, Johannes dem Täufer, Gleichnissen und charakteristischen Evangelienformulierungen verbunden.
- Tora und Evangelium werden als schriftlich auffindbar und als Besitz realer religiöser Gemeinschaften behandelt.
- Der Koran benutzt Stoffe aus kanonischen Texten sowie aus spätantiken jüdischen und christlichen Traditionen. Das zeigt breite Bekanntschaft mit der damaligen religiösen Umwelt, nicht die Existenz einer isolierten islamkonformen Gegentradition.

Diese Merkmale beweisen nicht, dass der Koran einen später exakt abgegrenzten Kanon von 66 oder 73 Büchern definiert. Sie machen es aber sehr wahrscheinlich, dass er auf die tatsächlich bekannten Tora- und Evangelientraditionen zielt.

Historische Selbstidentifikation der Adressaten

„Leute des Buches“ bezeichnet im koranischen und frühislamischen Gebrauch reale Juden und Christen. Frost macht auf eine wichtige Konsequenz aufmerksam:

- Sure 5:5 erlaubt Speisen der Schriftbesitzer und die Ehe mit Frauen aus ihrem Kreis.
- Sure 9:29 richtet sich ebenfalls an reale Schriftbesitzer.
- Frühislamische Praxis und die vier sunnitischen Rechtsschulen verstanden darunter gewöhnliche jüdische und christliche Gemeinschaften, nicht eine sonst unbekannte Gruppe mit einer islamkonformen Sonderschrift.

Wer behauptet, „Leute des Buches“ seien ausschließlich Besitzer einer verschwundenen Gegentora oder eines Gegenevangeliums gewesen, muss erklären, weshalb islamische Rechtspraxis und frühe politische Begegnungen dennoch die bekannten Juden und trinitarischen Christen als diese Gruppen behandelten.

Bewertung: Das ist kein alleiniger Textbeweis, aber eine starke Konsistenzprüfung für die alternative Referententheorie.

Materielle Zeugen der Tora vor Jesus und Muhammad

Für die Tora ist die Überlieferungslage besonders wichtig, weil der Koran Jesus als Bestätiger der Tora darstellt. Relevante Zeugen sind:

- Schriftrollen vom Toten Meer mit Texten aus der Tora und anderen Teilen der Hebräischen Bibel, die vor und um die Zeit Jesu datieren;
- die griechische Septuaginta-Tradition, deren Übersetzung der Tora bereits vorchristlich entstand;
- jüdische und christliche Zitate sowie voneinander getrennte Überlieferungszweige;
- Codex Vaticanus und Codex Sinaiticus aus dem 4. Jahrhundert mit großen Teilen der Tora.

Leon Levy Dead Sea Scrolls Digital Library · Codex Sinaiticus · Codex Vaticanus

Eine sehr frühe Totalersetzung müsste vor diesen Zeugen erfolgt sein. Dann wäre zu erklären, weshalb der koranische Jesus die Tora bestätigt, ohne eine völlig andere Tora zu nennen, und weshalb keine Spur dieser anderen Fassung erhalten ist.

Materielle Evangelienzeugen vor Muhammad

Zeuge	Vorsichtige Datierung und Umfang	Beweiswert
P52 / Greek P 457	Paläographisch ins 2. Jahrhundert oder in die Zeit um 200; Teile von Joh 18:31–33, 37–38. Die Manchester Library weist darauf hin, dass neuere Forschung eher eine Datierung nahe 200 favorisiert. Offizielles Digitalisat	Belegt die johanneische Passionshandlung lange vor dem Islam. Nicht als exakte Datierung auf 100–150 ausgeben.
P66 / P. Bodmer II	Spätes 2. oder frühes 3. Jahrhundert; umfangreicher Johannescodex. CSNTM	Belegt einen großen Teil des Johannesevangeliums rund vier Jahrhunderte vor Muhammad.
Codex Vaticanus	4. Jahrhundert; enthält Tora sowie die vier Evangelien. Vatikanische Bibliothek	Gemeinsame identifizierbare Tora- und Evangelientradition.
Codex Sinaiticus	Mitte des 4. Jahrhunderts; älteste vollständig erhaltene neutestamentliche Sammlung. Projekt der Partnerbibliotheken	Direkte Prüfung der vier Evangelien, einschließlich Christologie und Passion.
Codex Washingtonianus	Spätes 4. bis frühes 5. Jahrhundert; vier kanonische Evangelien. Smithsonian	Geografisch eigenständiger Vier-Evangelien-Zeuge.
Altsyrische Evangelien	Die getrennten vier Evangelien wurden wahrscheinlich im 4./5. Jahrhundert ins Syrische übersetzt; die Tradition kann ältere Wurzeln besitzen. Syriaca.org	Besonders wichtig für den syrischsprachigen Nahen Osten; widerlegt die Vorstellung, nur griechische Großcodices trügen die zentralen Aussagen.
Garima-Evangelien	Äthiopische Evangeliencodices, durch Radiokarbondatierung ins späte 5. bis frühe 7. Jahrhundert eingeordnet. Ethiopian Heritage Fund/Oxford-Kontext	Zusätzliche vor- beziehungsweise frühislamische afrikanische Evangelientradition.

Die Argumentation lautet nicht: „Jede Einzelstelle ist in jeder Handschrift erhalten.“ Sie lautet:

> Die vier Evangelien und ihre zentralen Aussagen über Jesu Status, Tod und Auferstehung waren lange vor Muhammad in mehreren Sprachen und Regionen verbreitet. Keine vorislamische Texttradition bietet stattdessen ein islamkonformes Evangelium, in dem Jesus nur als koranischer Prophet erscheint und nicht gekreuzigt wird.

Warum eine weltweite Totalersetzung historisch extrem unwahrscheinlich ist

Eine universelle Korruption müsste erklären:

1. wie voneinander getrennte jüdische und christliche Gemeinschaften ihre Texte koordiniert änderten;

2. wie dieselben grundlegenden Inhalte in griechischen, syrischen, lateinischen, koptischen, armenischen, georgischen und äthiopischen Traditionen erschienen;
3. weshalb Gegnergruppen, die einander theologisch widersprachen, keine frühere islamkonforme Fassung bewahrten oder gegeneinander verwendeten;
4. weshalb keine Handschrift, kein Zitat, keine liturgische Spur und keine Überlieferungskette des angeblichen Gegentextes erhalten ist;
5. weshalb der Koran dennoch ohne Warnung auf die damaligen Schriften verweist.

Der korrekte Schluss ist nicht „logisch unmöglich", sondern:

> historisch unbelegt, gegenüber der gesamten erhaltenen Evidenz ad hoc, außerordentlich unwahrscheinlich und nur durch immer weitere Hilfsannahmen aufrechtzuerhalten.

Frühe christlich-muslimische und muslimische Zeugnisse

Frost ergänzt die materielle Evidenz durch Rezeptionsgeschichte:

- Johannes von Damaskus kennt bereits das Argument, Muslime akzeptierten Propheten, widersprächen aber deren überlieferten Aussagen über Christus.
- George von B'eltan und al-Kindī thematisieren die Spannung zwischen koranischer Berufung auf frühere Schrift und Korruptionsvorwurf.
- Die Leo-'Umar-Korrespondenz ist historisch in ihrer genauen Zuschreibung umstritten, aber jedenfalls ein früher Zeuge der Kontroverse über die vier Evangelien, Muhammad-Prophezeiungen und Korruption.
- Hadithtraditionen berichten vom Herbeibringen einer Torarolle, von einer darin vorhandenen Rechtsstelle und von deren Verbergen.

Diese Zeugnisse sind unterschiedlich stark und dürfen nicht unkritisch als unmittelbare Ereignisprotokolle behandelt werden. Ihr kumulativer Wert liegt darin, dass frühe Debatten reale jüdische und christliche Schriften voraussetzen und nicht ein klar identifiziertes alternatives islamisches Evangelium vorlegen.

Hadith-Zusatzbelege für konkrete Schriftverwendung

Sunan Abī Dāwūd 4449. In einem Bericht über einen jüdischen Ehebruchsfall lässt Muhammad eine konkrete Tora bringen und sagt: „Ich glaube an dich und an den, der dich herabgesandt hat." Der Bericht verbindet also den vorliegenden Toratext mit göttlicher Herabsendung. Sunnah.com führt die Überlieferung als ḥasan nach al-Albānī. *Arabischer Wortlaut der Schlüsselformel:* «آمَنْتُ بِكِ وَبِمَنْ أَنْزَلَكِ».

Beweiswert: starker frühislamischer Traditionsbeleg gegen die Behauptung, ein realer Toratext sei für Muhammad grundsätzlich nur ein wertloses menschliches Falsifikat gewesen. Er garantiert für sich allein nicht die Fehlerfreiheit jeder Tora-Zeile.

Sunan Abī Dāwūd 4736. ʿĀmir b. Shahr berichtet, beim Negus habe dessen Sohn einen Vers aus dem Evangelium gelesen; auf sein Lachen habe der Negus erwidert: „Lachst du über das Wort Allahs?" Sunnah.com verzeichnet die Einstufung ṣaḥīḥ nach al-Albānī. Da die Aussage vom Negus stammt und die moderne Isnād-Bewertung nicht völlig einheitlich ist, bleibt dies ein sekundärer Zusatzbeleg. *Arabischer Wortlaut der Schlüsselformel:* «أَتَضْحَكُ مِنْ كَلَامِ اللَّهِ؟».

> ***Methodische Grenze:*** *Hadithberichte sind Traditionszeugnisse, keine modernen stenografischen Protokolle. Ihr Wert liegt hier in der frühislamischen Wahrnehmung konkreter Tora- und Evangelientexte, nicht in einem eigenständigen textkritischen Beweis vollständiger Bewahrung.*

Teil V – Beweis der zentralen Gegenaussagen P2

↑ Schnellnavigation · ‹ Vorheriger Teil · Nächster Teil ›

Beweisziel und Beweisstufen

P2 verlangt nicht den Besitz der Autographen. Es genügt zu zeigen:

1. Die strittigen Aussagen standen nachweislich lange vor Muhammad in der Evangelientradition.
2. Sie waren nicht auf eine einzelne späte Sprache, Region oder Handschrift beschränkt.
3. Der Koran vertritt über denselben Gegenstand eine unvereinbare Aussage oder beansprucht einen Inhalt, der in den referierten Schriften nicht auffindbar ist.

Die Beispiele werden nach Stärke geordnet.

Kernbeweis A: Der ontologische Status Jesu

Vorislamischer Evangelientext

Johannes 1:1 prädiziert vom Logos göttliches Sein; Johannes 1:14 identifiziert diesen Logos als den Fleischgewordenen. Johannes 20:28 lässt Thomas Jesus als „mein Herr und mein Gott“ anreden.

Codex Sinaiticus, Johannes 1 · Codex Sinaiticus, Johannes 20:28

Koranische Gegenposition

Sure 5:72 verwirft die Zuschreibung der Gottheit an den Messias; 4:171 bezeichnet ihn als Gesandten, warnt vor „Drei“ und verwirft göttliche Kindschaft. Sure 5:75 betont die menschliche Nahrungsaufnahme Jesu und Marias.

Sure 5:72–75 · Sure 4:171

Präzise logische Form

Nicht formulieren:

> Evangelium: „Jesus ist die gesamte Gottheit beziehungsweise der Vater.“

Sondern:

- Evangelium: Der fleischgewordene Logos besitzt göttlichen Status beziehungsweise göttliches Wesen; Jesus wird als „mein Gott“ angeredet.
- Koran: Die Zuschreibung der Gottheit an den Messias wird als Unglaube verworfen; Jesus wird innerhalb eines strikt nichttrinitarischen Offenbarungsmodells als Gesandter eingeordnet.
- Beide Modelle vertreten unvereinbare Aussagen über den ontologischen Status Jesu.

Diese Form vermeidet die Verwechslung von „Jesus ist Gott“ mit „Jesus ist der Vater“ oder „Jesus ist die gesamte Trinität“.

Kernbeweis B: Kreuzigung und Tod Jesu

Alle vier Evangelien bezeugen Jesu Kreuzigung und Tod in vorislamischen Textzeugen:

- Matthäus 27
- Markus 15
- Lukas 23
- Johannes 19

Sure 4:157 sagt: „Sie töteten ihn nicht und kreuzigten ihn nicht“ und fährt mit dem Erscheinen, dem Zweifel der Streitenden und der Erhöhung Jesu fort.

Sure 4:157

Gegen die traditionelle Nichtkreuzigungsdeutung

- Evangelien: Jesus wurde gekreuzigt und starb.
- Traditionelle islamische Deutung: Jesus selbst wurde nicht gekreuzigt und nicht getötet.
- Beide historischen Aussagen können nicht zugleich wahr sein.

Der „Römer“-Ausweg

Eine minimalistische Lesart kann behaupten, 4:157 bestreite nur, dass „die Juden“ Jesus selbst töteten; Römer könnten ihn dennoch gekreuzigt haben. Dann wird dieser spezielle Widerspruch abgeschwächt.

Der Preis:

- Die traditionelle Ersatz- beziehungsweise Nichtkreuzigungsdeutung wird aufgegeben.
- Die Aussagen über bloßes Erscheinen, Unwissen und Erhöhung bedürfen einer neuen Erklärung.
- Der unabhängige Christologiebeweis bleibt bestehen.

Starker Zusatzbeweis C: Gott als Vater

Die Tora bezeichnet Gott als Vater Israels, etwa in Deuteronomium 32:6, und das Evangelium verwendet Vater-Sprache durchgehend, einschließlich der Beziehung Jesu zum Vater.

Der Koran weist Aussagen über Menschen als Kinder Gottes zurück und verneint göttliche Kindschaft. Dabei muss zwischen biologischer Zeugung und ontologischer beziehungsweise relationaler Sohnschaft unterschieden werden.

Bewertung: Starker kumulativer Gegensatz, aber exegetisch komplexer als Johannes 1:1/20:28. Nicht als biologisches Zeugungsargument präsentieren.

Starker Zusatzbeweis D: Muhammad in Tora und Evangelium

Sure 7:157 behauptet eine auffindbare Beschreibung Muhammads. Übliche Kandidaten sind:

- Deuteronomium 18;
- Johannes 14–16 und der Paraklet;
- Jesaja 29;
- Jesaja 42;
- Hohelied 5:16.

Jede Identifikation muss den literarischen Kontext, Sprecher, Adressaten, Grammatik und die beschriebenen Eigenschaften erfüllen. Bloße Lautähnlichkeit oder die allgemeine Erwähnung eines kommenden Boten genügt nicht.

Scheitern die vorgeschlagenen Stellen, liegt ein direkter Fehler des koranischen Auffindbarkeitsanspruchs vor. Dieses Argument benötigt nicht den Schluss, 7:157 bestätige jede andere Evangeliumsaussage.

Ergänzende, aber nicht tragende Widerspruchsfelder bei Frost

Frost behandelt außerdem:

- den Befehl zum Kampf in 9:111, der angeblich schon in Tora und Evangelium verbindlich sei;
- Gottes Liebe beziehungsweise Nichtliebe gegenüber Ungläubigen;

- Himmel, Hölle und Ehevorstellungen im Jenseits;
- abweichende Prophetengeschichten;
- spätantike jüdische und syrisch-christliche Einflüsse.

Diese Felder können das kumulative Argument stärken. Sie sollten den Kern nicht tragen, weil sie zusätzliche Fragen zu Kanon, Metapher, Abrogation, theologischer Systematik und literarischer Abhängigkeit eröffnen. Die stärkste Debattenreihenfolge bleibt:

1. ontologischer Status Jesu;
2. traditionelle Nichtkreuzigungsdeutung;
3. nicht auffindbare Muhammad-Beschreibung;
4. erst danach weitere narrative oder theologische Differenzen.

Warum Textvarianten P2 nicht beseitigen

Die Bibelhandschriften weisen reale Varianten auf. Das Argument verlangt keine Variantenfreiheit.

- Die Kreuzigung steht in allen vier Evangelien und hängt nicht an einer einzelnen textkritisch unsicheren Zeile.
- Johannes 1:1 und 20:28 stehen in vorislamischen Textzeugen.
- Das lange Markusende wird nicht benötigt.
- Keine bekannte frühe Variante bietet an den relevanten Stellen den islamkonformen Gegentext „Jesus wurde nicht gekreuzigt“ oder „der Logos war nicht göttlich“.

Der Einwender muss daher nicht bloß Varianten nachweisen, sondern eine vorislamische Textform, die gerade die zentralen Gegenaussagen beseitigt und als Kandidat für das koranische Evangelium historisch identifizierbar ist.

Teil VI – Gesamtkatalog muslimischer Auswege und Antworten

↑ Schnellnavigation · ‹ Vorheriger Teil · Nächster Teil ›

Gruppe A – Welche Schrift ist gemeint?

1. „Der Koran bestätigt nicht die gesamte heutige Bibel."

Antwort: Richtig. Der Koran definiert keinen modernen Gesamtkanon. Das Argument benötigt nur eine identifizierbare Tora oder Evangelientradition und mindestens einen zentralen Konflikt. **Bewertung:** Trifft die überbreite Fassung, nicht den Kern.

2. „Bestätigt werden nur die ursprüngliche Tora und der ursprüngliche Injīl."

Antwort: Das erklärt den göttlichen Ursprung, aber nicht die gegenwartsbezogenen Funktionen: „bei ihnen", „in ihr", urteilen, aufrichten und finden. Ein ausschließlich verlorenes Original kann diese Funktionen nicht erfüllen. **Bewertung:** Scheitert als vollständige Erklärung; als Unterscheidung von Ursprung und späterem Text logisch möglich.

3. „Der Injīl wurde Jesus gegeben; die vier Evangelien wurden später über Jesus geschrieben."

Antwort: Der Einwand zeigt eine echte begriffliche Differenz. Der Koran setzt jedoch voraus, dass dieser Injīl später schriftlich bei Christen auffindbar ist. Historisch bezeichnet *euangelion/Injīl* sowohl die Botschaft als auch ihre schriftliche Evangeliengestalt. P1.5 muss zeigen, warum die vierfache Evangelientradition der beste historische Referent ist. **Bewertung:** Erfordert die Brückenprämisse, widerlegt sie aber nicht.

4. „Biografische Berichte können nicht die an Jesus gegebene Offenbarung sein."

Antwort: Offenbarung muss in den abrahamitischen Traditionen nicht ausschließlich aus wörtlicher Rede des Offenbarungsempfängers bestehen. Auch Tora und Koran enthalten biografisches Material über ihre prophetischen Empfänger. Zudem paraphrasiert der Koran selbst Evangelienerzählungen. **Bewertung:** Kein zwingender Ausschlussgrund.

5. „Nur die direkten Jesusworte innerhalb der Evangelien sind der wahre Injīl."

Antwort: Dann wird ein unabhängiges Kriterium benötigt, welche Jesusworte authentisch und göttlich sind. Außerdem enthalten direkte Jesusworte selbst Kreuzigungsankündigungen, Vater-Sprache und hohe Selbstansprüche. **Bewertung:** Verschiebt, löst aber das Problem nicht.

6. „Injīl steht im Singular; vier Evangelien können nicht gemeint sein."

Antwort: „Evangelium" bezeichnet historisch eine Botschaft und kann als Kollektivbegriff für die vier Evangelien dienen. Vier Berichte über das eine Evangelium sind kein grammatischer Widerspruch. Tatian verband sie bereits im 2. Jahrhundert im *Diatessaron*. **Bewertung:** Scheitert als grammatischer Ausschluss.

7. „Kitāb bedeutet himmlische Vorschrift, nicht ein physisches Buch."

Antwort: Der Begriff kann himmlische und irdische Referenten haben. Die relevanten Kontexte sprechen zusätzlich von Lesen, Schreiben, Verbergen, Besitzen und Urteilen. Ein rein transzendentes Objekt erklärt diese Handlungen nicht. **Bewertung:** Semantisch richtig, aber unzureichend.

8. „Im Hidschas existierte eine besondere islamkonforme Tora oder ein besonderes Evangelium."

Antwort: Dafür fehlen Manuskript, Zitat, Inhaltsliste und Überlieferungskette. Die Theorie muss außerdem erklären, weshalb reale Juden und trinitarische Christen in islamischer Rechtspraxis als Schriftbesitzer gelten. **Bewertung:** Logisch möglich, historisch ad hoc.

9. „Tora und Evangelium sind nur metonymische Namen für teilweise korrupte Texte."

Antwort: Metonymie ist möglich, muss aber aus dem Kontext begründet werden. Positive Prädikate, Urteilsfunktionen und Auffindbarkeitsansprüche sprechen gegen eine bloß leere Höflichkeitsbezeichnung. **Bewertung:** Möglich als Teilmodell; ohne Auswahlkriterium unvollständig.

10. „‚Was bei euch/ihnen ist' bestätigt nur einiges von ihrem Besitz."

Antwort: Niemand sollte „jedes Objekt oder jeden Text in christlichem Besitz" daraus folgern. Der literarische Referent ist das zuvor beziehungsweise anschließend identifizierte Offenbarungsgut. Welche Teile davon bestätigt werden, bleibt die entscheidende Frage. **Bewertung:** Trifft eine Totalformulierung, nicht die Gegenwartsreferenz.

11. „Bayna yadayhi bedeutet nur zeitlich ‚vor ihm'."

Antwort: Selbst wenn diese Übersetzung zugestanden wird, bleiben „bei euch", „bei ihnen", „sie lesen", „in ihr", „urteilt" und „findet ihn darin". Das Argument sollte nie allein auf die wörtliche Wendung „zwischen seinen Händen" gestützt werden. **Bewertung:** Kein Ausweg aus der kumulativen Beweislage.

12. „Die koranischen Schriftbesitzer waren andere Christen und Juden als die historisch bekannten."

Antwort: Dann geraten 5:5, 9:29, frühe Ehen, Rechtsschulen und die gesamte frühislamische Behandlung realer jüdischer und christlicher Gemeinschaften unter Erklärungsdruck. **Bewertung:** Historisch äußerst schwach.

Hauptfundstellen: Avery/Jake, S. 11–13, 54, 57, 64–65; „Islamisches Dilemma.pdf", S. 1047–1063, 1575–1586; Frost, PDF-S. 42–46.

Gruppe B – Was bedeutet „bestätigen"?

13. „Der Koran bestätigt nur allgemeine Kernthemen."

Antwort: Eine allgemeine Bestätigung muss wenigstens zentrale Themen umfassen. Kreuzigung, Erlösungsbedeutung, Identität Jesu und Gottes Vaterschaft sind keine Randdetails des Evangeliums. Wird „Kern" ausschließlich als „das, worin der Koran zustimmt" definiert, wird die Bestätigung selbstreferenziell. **Bewertung:** Einer der stärksten Auswege; vermeidet den direkten Widerspruch nur durch Abschwächung des unabhängigen Beweiswerts.

14. „Taṣdīq bedeutet erfüllen, wahr machen oder berichtigen."

Antwort: Erfüllung und gesetzliche Weiterentwicklung können Veränderungen erklären. Ohne positive Begründung folgt daraus nicht, dass eine historische Aussage durch ihre Verneinung „bestätigt" wird. **Bewertung:** Semantisch möglich, aber kein Freibrief für jede Gegenaussage.

15. „Muhaymin macht den Koran zum Korrektor der früheren Schriften."

Antwort: *Muhaymin* kann starke Autorität ausdrücken, bedeutet aber nicht von selbst „Textkritiker". Selbst bei maximaler Autoritätslesart bleibt der Funktionsverlust: Die frühere Schrift kann den Koran nicht unabhängig verifizieren, wenn der Koran allein festlegt, was in ihr gilt. **Bewertung:** Kann interne Konsistenz verteidigen, gibt aber den externen Bestätigungswert preis.

16. „Die Unterschiede sind bewusste göttliche Korrekturen.“

Antwort: Der Koran muss diese Korrekturfunktion kenntlich machen und ein Kriterium liefern. Sonst wird die Theorie unfalsifizierbar: Zustimmung gilt als Bestätigung, Widerspruch als Korrektur. **Bewertung:** Logisch denkbar, methodisch zirkulär beziehungsweise nicht falsifizierbar.

17. „Bestätigt werden nur Muhammad-Prophezeiungen.“

Antwort: Der Koran begrenzt alle Bestätigungsformeln nicht ausdrücklich darauf. Außerdem muss die behauptete Prophezeiung in den vorislamischen Texten tatsächlich auffindbar sein. **Bewertung:** Erzeugt einen direkten Texttest statt einer Lösung.

18. „Der Koran bestätigt einen göttlichen Teil D innerhalb des größeren Textbestands S.“

Antwort: Dieses Modell ist formal widerspruchsfrei. Es benötigt jedoch ein unabhängiges Verfahren, das D identifiziert. Ohne dieses Verfahren ist weder der Befehl an die Schriftbesitzer praktisch bestimmt noch ihre Schrift eine unabhängige Bestätigung. **Bewertung:** Logisch möglich, epistemisch unvollständig.

19. „Für interne Konsistenz darf der Muslim den Koran als höchstes Kriterium verwenden.“

Antwort: Richtig. Das ist nicht automatisch ein formaler Zirkel, wenn nur innere Widerspruchsfreiheit verteidigt wird. Es beantwortet aber nicht den koranischen Anspruch, frühere Schrift als Bestätigung oder Erkennungsgrund anzuführen. **Bewertung:** Berechtigter Einwand gegen eine zu schnelle Zirkularitätsanklage; der Preis ist der Verlust unabhängiger Verifikation.

20. „Richtig ausgelegt lehren die Evangelien weder Trinität noch Gottheit Christi.“

Antwort: Einzelne christliche Formeln dürfen nicht anachronistisch in jede Stelle gelesen werden. Dennoch belegen Johannes 1:1/14, 20:28, Jesu Sündenvergebung, Vollmacht und Verehrung einen ontologischen Status, der über den koranischen bloßen Gesandten hinausgeht. **Bewertung:** Muss textbezogen, nicht nur dogmatisch beantwortet werden.

21. „Das Dilemma verlangt fälschlich eine Wort-für-Wort-Kopie.“

Antwort: Nein. Verlangt wird Widerspruchsfreiheit bei gemeinsam behaupteten historischen oder theologischen Sachverhalten, nicht identischer Wortlaut oder identisches Gesetz. **Bewertung:** Strohmann gegen die präzisierte Fassung.

Hauptfundstellen: „Islamisches Dilemma.pdf“, S. 44–47, 1434–1452, 1583–1584; Avery/Jake, S. 20–22, 38–39; Frost, PDF-S. 49–68.

Gruppe C – Korruption und Überlieferung

22. „Sure 2:79, 3:78, 4:46 und 5:13 lehren Textverfälschung.“

Antwort: Die Stellen beschreiben bestimmte Gruppen und konkrete Handlungen. Keine formuliert eine weltweite Ersetzung sämtlicher Tora- und Evangelientexte. 3:78 unterscheidet ausdrücklich das Buch von falscher Wiedergabe. **Bewertung:** Belegt Missbrauch oder partielle Manipulation, nicht Totalverlust.

23. „2:79 sagt ausdrücklich, Menschen hätten das Buch mit ihren Händen geschrieben."

Antwort: Der Vers verurteilt fabrizierte Texte und falsche göttliche Zuschreibung. Er identifiziert das Produkt nicht eindeutig mit der gesamten Tora, nennt keine globale Durchsetzung und betrifft im Kontext keine Evangeliumstexte. **Bewertung:** Stärkste mögliche Textkorruptionsstelle, aber für Totalverfälschung unzureichend.

24. „Tahrīf ist nur Bedeutungsverdrehung."

Antwort: Das ist mit den positiven Schriftstellen gut vereinbar und stützt die These, dass der Text weiterhin vorhanden war. Es löst aber den tatsächlichen inhaltlichen Gegensatz zwischen Koran und Evangelientext nicht. **Bewertung:** Schwächt die Textkorruptionsthese, nicht P2.

25. „Textvarianten, Kanonbildung und Apokryphen beweisen Veränderung."

Antwort: Sie beweisen Überlieferungs- und Abgrenzungsprozesse, nicht die Ersetzung der zentralen Evangelienbotschaft. Der relevante Test ist, ob eine frühe Variante die strittigen Aussagen beseitigt. **Bewertung:** Trifft naive Variantenfreiheit, nicht das historische Kernargument.

26. „Vor dem Buchdruck konnten Priester wenige Exemplare leicht ändern."

Antwort: Schon früh existierten Texte in verschiedenen Regionen, Sprachen und konkurrierenden Gemeinschaften. Eine lokale Änderung verändert keine Handschriften in anderen Kirchen und Ländern. **Bewertung:** Historisch unzureichend.

27. „Die Korruption geschah sofort beim Übergang von mündlicher zu schriftlicher Überlieferung."

Antwort: Möglich als bloße Hypothese, aber ohne islamkonformen früheren Text oder Gegentradition. Sie macht Jesu Sendung und die koranische Bestätigung seiner Anhänger historisch erklärungsbedürftig. **Bewertung:** Logisch möglich, evidenzlos.

28. „Gott durfte frühere zeitgebundene Schriften verloren gehen lassen."

Antwort: Eine zeitlich begrenzte Rechtsordnung kann enden. Das erklärt nicht, weshalb der Koran später auf diese Schriften als vorhandene Urteils- und Erkennungsquellen verweist. **Bewertung:** Kein vollständiger Ausweg.

29. „Niemand kann Gottes Worte ändern" betrifft nur Koran, Dekrete oder Verheißungen.

Antwort: Der Kernbeweis hängt nicht an diesem Satz. Selbst wenn die enge Deutung stimmt, bleiben die positiven Schriftfunktionen und die historische Überlieferung. **Bewertung:** Irrelevant für die stärkste Fassung.

30. „Im 7. Jahrhundert existierten richtige und falsche Fassungen nebeneinander; die richtigen gingen später verloren."

Antwort: Dann muss wenigstens eine richtige Fassung, ein Zitat oder eine Spur vorgelegt werden. Die Theorie setzt den benötigten Text genau dort voraus, wo der Koran ihn braucht, und lässt ihn danach spurlos verschwinden. **Bewertung:** Ad-hoc-Hypothese.

31. „Die wahre Schrift wurde überall schon sehr früh ersetzt."

Antwort: Dafür wären Belege für den früheren Text, den Ersetzungsmechanismus, die geografische Ausbreitung und das Motiv nötig. Vorhanden sind nur Zeugen der angeblich falschen Tradition. **Bewertung:** Logisch nicht unmöglich, historisch extrem schwach.

32. „Wir besitzen keine Autographen und keine Überlieferungskette bis Mose oder Jesus.“

Antwort: P2 behauptet nicht den Besitz der Autographen. Es fragt, welche Textform vor Muhammad materiell existierte. Für diese Frage sind vorislamische Handschriften unmittelbar relevant. **Bewertung:** Verschiebt das Beweisziel.

33. „Christliche Gelehrte geben selbst zu, dass die Bibel korrupt ist.“

Antwort: Textkritik dokumentiert Varianten; „Korruption“ kann viele Bedeutungen haben. Aus Varianten folgt nicht, dass die zentralen Aussagen erst nach Muhammad eingefügt wurden oder ein islamkonformer Urtext existierte. **Bewertung:** Äquivokation zwischen Varianten und theologischer Totalersetzung.

Hauptfundstellen: „Islamisches Dilemma.pdf“, S. 872–893, 1047–1063; Avery/Jake, S. 57, 63–65; Frost, PDF-S. 68–71, 93–101.

Gruppe D – Vers-, Grammatik- und Gesetzesauswege

34. „Sure 10:94 ist nur hypothetisch; Muhammad zweifelte nicht.“

Antwort: Ob Muhammad tatsächlich zweifelte, ist nicht entscheidend. Die hypothetisch zugelassene Auskunft setzt Verlässlichkeit im fraglichen Bereich voraus. **Bewertung:** Begrenzung, keine vollständige Widerlegung.

35. „10:94 betrifft nur Prophetengeschichten.“

Antwort: Das kann zugestanden werden. Deshalb wird 10:94 nur kumulativ und nicht als Beweis jeder Christologie verwendet. **Bewertung:** Trifft Überdehnung, nicht den begrenzten Schluss.

36. „Gefragt werden nur zum Islam konvertierte Schriftbesitzer.“

Antwort: Der Vers sagt dies nicht ausdrücklich. Selbst Konvertiten beziehen ihr Wissen über frühere Geschichten aus einer vorbestehenden Schrifttradition. **Bewertung:** Zusatzannahme ohne Lösung der Referenzfrage.

37. „Übereinstimmung kann den Koran bestätigen; Nichtübereinstimmung muss ihn nicht widerlegen.“

Antwort: Als bloß asymmetrisches Indiz ist das logisch möglich. Dann darf die frühere Schrift aber nicht als allgemeiner Kontinuitätsbeweis ausgegeben werden. Bei ausdrücklichem Anspruch, dieselbe Offenbarung zu bestätigen, sind zentrale Gegenaussagen erklärungsbedürftig. **Bewertung:** Schwächt den deduktiven Anspruch, nicht den abduktiven.

38. „5:47 beschreibt nur den früheren Zweck des Evangeliums.“

Antwort: Die kanonische Ḥamza-Lesart erlaubt eine Zweckkonstruktion; die Mehrheitslesart ist ein Befehl. Beide setzen Urteilsfähigkeit des Evangeliums voraus, unterscheiden sich aber bei der zeitlichen Anwendung. **Bewertung:** Berechtigte Qualifikation; nicht als nicht existent verschweigen.

39. „5:43 bestätigt nur ein einzelnes Rechtsurteil.“

Antwort: Sicher bestätigt der Vers mindestens ein vorhandenes göttliches Urteil. Daraus folgt nicht Totalzuverlässigkeit. Zusammen mit den übrigen Stellen widerlegt er aber vollständige Unbrauchbarkeit. **Bewertung:** Berechtigte Begrenzung; P1 entsprechend eng formulieren.

40. „5:68 bedeutet nur, den Muhammad-Prophezeiungen zu folgen.“

Antwort: Dann müssen diese Prophezeiungen textlich identifiziert und kontextuell bewiesen werden. Andernfalls setzt die Antwort voraus, was sie zeigen soll. **Bewertung:** Erzeugt einen direkten Verifikationstest.

41. „Der Koran darf frühere Gesetze abrogieren.“

Antwort: Ja. Gesetzesänderung ist von der Verneinung historischer Ereignisse oder ontologischer Aussagen zu unterscheiden. **Bewertung:** Trifft nur eine schlechte Gleichsetzung von Recht und Geschichte.

42. „Jesus bestätigt die Tora und ändert dennoch Gesetze; ebenso darf der Koran korrigieren.“

Antwort: Sure 3:50 spricht von Erlaubnis zuvor verbotener Dinge. Das zeigt gesetzliche Veränderung, nicht die Umkehrung der Aussage, ob Jesus gekreuzigt wurde oder welchen Status er besitzt. **Bewertung:** Keine Analogie für zentrale Geschichts- und Seinsaussagen.

43. „5:49 und islamisches Recht machen den Koran zur alleinigen Rechtsautorität.“

Antwort: Für Muhammad und die muslimische Gemeinschaft kann der Koran normative Autorität besitzen. Das beseitigt nicht die vorherigen Aussagen über die Schriftfunktionen anderer Gemeinschaften und nicht den Anspruch historischer Kontinuität. **Bewertung:** Gesetzliche Hierarchie ist keine Textkorruptionslehre.

Hauptfundstellen: „Islamisches Dilemma.pdf“, S. 881–890, 1097–1111, 1204–1208, 1423–1425; Avery/Jake, S. 7–10, 35–37, 69–70; Frost, PDF-S. 56–63.

Gruppe E – Inhaltliche Gegeneinwände

44. „Der Koran verwirft nur biologische Sohnschaft.“

Antwort: Manche Verse verwenden biologische Polemik, und Christen lehren keine sexuelle Zeugung Gottes. Deshalb nicht mit biologischer Sohnschaft argumentieren. Die stärkere Gegenüberstellung betrifft göttliches Wesen, Verehrung, Vollmacht und „mein Gott“. **Bewertung:** Trifft ungenaue christliche Polemik, nicht den ontologischen Konflikt.

45. „Juden kreuzigten Jesus nicht; Römer taten es.“

Antwort: Eine ausschließlich täterschaftsbezogene Lesart kann den speziellen Kreuzigungswiderspruch abschwächen. Sie gibt die traditionelle Nichtkreuzigungsdeutung auf und lässt die Christologie unberührt. **Bewertung:** Teilweise erfolgreich gegen eine unvorsichtige Form.

46. „Der Koran kritisiert nur Aussagen der Christen, nicht den Evangelientext.“

Antwort: Genau das verschärft das Erklärungsproblem: Die kritisierten Lehren stehen nachweislich in den Evangelien. Wenn der Koran sie ausschließlich den Menschen zuschreibt, scheint er ihren schriftlichen Ursprung nicht anzuerkennen oder nicht zu kennen. **Bewertung:** Kein Ausweg, sondern mögliche Erklärung des Fehlers.

47. „Muhammads Beschreibung wurde aus den Schriften entfernt.“

Antwort: Dafür fehlen frühere Textzeugen mit der entfernten Passage. Die Behauptung muss angeben, wann, wo und in welchen voneinander unabhängigen Traditionen die Entfernung geschah. **Bewertung:** Historisch unbelegt.

48. „Jede Abweichung ist eine absichtliche Wiederherstellung der Wahrheit.“

Antwort: Ohne externes Kriterium ist dieses Modell von einem Irrtum des Koranverfassers nicht unterscheidbar. Es kann jede mögliche Datenlage erklären und ist deshalb nicht falsifizierbar. **Bewertung:** Schutzbehauptung statt Erklärung.

Gruppe F – Tradition, Rhetorik und Gegenangriffe

49. „Hadith, Salaf und Tafsir entscheiden; das Dilemma trifft nur Koranisten."

Antwort: Spätere Quellen sind relevant für islamische Auslegung, aber untereinander uneinheitlich und können den früheren Korantext nicht beliebig umdefinieren. Das Kernargument beginnt mit der von allen Schulen anerkannten Primärquelle. **Bewertung:** Tradition kann Modelle liefern, aber keine fehlende historische Gegenschrift erzeugen.

50. „Die akademische Mehrheit liest den Koran als Anklage textlicher Korruption."

Antwort: Eine solche einheitliche Mehrheit ist nicht vorauszusetzen. Die Fachliteratur unterscheidet Bedeutungsverdrehung, lokale Textänderung, Verbergen und spätere Totaltheorien. Konkrete Autoren und Argumente müssen genannt werden. **Bewertung:** Autoritätsbehauptung ohne Spezifikation.

51. „Der Koran ist poetisch und mehrdeutig; wörtliche Leser missverstehen ihn."

Antwort: Rhetorik und Mehrdeutigkeit sind real. Sie rechtfertigen nicht jede nachträgliche Bedeutung. Eine Auslegung muss Grammatik, Kontext, Parallelstellen und historischen Adressaten erklären. **Bewertung:** Methodischer Hinweis, kein eigenständiger Ausweg.

52. „Christen haben eigene Dilemmata und Bibelwidersprüche."

Antwort: Selbst wenn ein Gegenangriff zuträfe, wäre der islamische Anspruch nicht dadurch geklärt. Die Wahrheit einer Kritik hängt nicht von der Fehlerfreiheit des Kritikers ab. **Bewertung:** *Tu quoque* beziehungsweise Themenwechsel.

53. „Der Christ trägt die Beweislast für eine lückenlose Kette bis Mose oder Jesus."

Antwort: Für christliche Inspiration können weitergehende Fragen entstehen. Das islamische Dilemma benötigt nur den Nachweis, welche Texte vor Muhammad existierten und auf welche Schriften der Koran seine Zeitgenossen verwies. **Bewertung:** Vermischt unterschiedliche Beweisziele.

Hauptfundstellen: „Islamisches Dilemma.pdf", S. 1418–1458, 1575–1586; Avery/Jake, S. 31–39, 64–68; Frost, PDF-S. 63–101.

Teil VII – Grenzen und Debattenpraxis

↑ Schnellnavigation · ‹ Vorheriger Teil · Nächster Teil ›

Grenzen des Arguments

Kein historisches Argument kann die bloße logische Möglichkeit vollständig ausschließen, dass:

- ein vollständig verlorener Text existierte;
- jede erhaltene Tradition schon vor den frühesten Zeugen verändert wurde;
- der Koran nur eine unsichtbare Teilmenge bestätigt;
- Gott die Auswahl dieser Teilmenge allein durch den späteren Koran bestimmt.

Solche Möglichkeiten sind jedoch nicht allein deshalb gute Erklärungen, weil sie widerspruchsfrei formulierbar sind. Eine belastbare Erklärung muss zusätzlich Evidenz, Vorhersagekraft, Einfachheit und unabhängige Prüfbarkeit besitzen.

Die korrekte Endbewertung lautet daher:

> Das islamische Dilemma ist kein voraussetzungsloser mathematischer Beweis gegen jede logisch konstruierbare islamische Theorie. Es ist ein sehr starkes innerkoranisches, historisches und epistemisches Argument, das die gewöhnliche Totalverfälschungsthese widerlegt und anspruchsvollere Teil- oder Verlusttheorien mit erheblichen, unbelegten Zusatzannahmen belastet.

Fünf Leitfragen für die Debatte

1. Welche konkrete Tora und welches konkrete Evangelium meint der Koran in 5:43, 5:47, 5:68 und 7:157?
2. Welche vorislamische Handschrift oder Überlieferung belegt ein anderes islamkonformes Evangelium?
3. Nach welchem vom Koran unabhängigen Kriterium wird entschieden, welche Stellen der vorhandenen Evangelien göttlich sind?
4. Wo genau steht die in 7:157 behauptete Beschreibung Muhammads, und trägt der Kontext diese Identifikation?
5. Wenn ausschließlich der Koran entscheidet, welche Bibelstellen wahr sind, in welchem unabhängigen Sinn bestätigt die frühere Schrift dann noch den Koran?

Zwölf PPT-Challenges – in belastbarer Fassung

1. Wenn 5:47 Christen auf das Evangelium verweist: Welcher im 7. Jahrhundert identifizierbare Text oder Inhalt konnte den Auftrag praktisch erfüllen?
2. Wenn nur ein „wahrer Kern“ der vorhandenen Evangelien bestätigt wird: Welche konkreten Verse gehören dazu, und welches vom Koran unabhängige Kriterium entscheidet darüber?
3. Wenn das wahre Injīl ein anderes, verlorenes Buch war: Wo sind Handschrift, Zitat, Inhaltsbeschreibung, Überlieferungskette oder irgendeine historische Gegenspur?
4. Wenn 7:157 Muhammad in Tora und Evangelium auffindbar nennt: Welche vorislamisch belegte Passage ist gemeint, und passt sie grammatisch, historisch und kontextuell?
5. Wenn 5:43 eine konkrete Tora „bei ihnen“ mit Gottes Urteil voraussetzt: Warum soll derselbe reale Textbestand grundsätzlich keine identifizierbare göttliche Offenbarung mehr enthalten?

6. Wenn muhaymin in 5:48 als Korrektiv verstanden wird: Wie erkennt ein Schriftbesitzer vor Annahme des Korans unabhängig, welche Teile wahr sind?
7. Wann soll eine textliche Totalverfälschung geschehen sein – vor Jesus, zwischen Jesus und Muhammad oder nach Muhammad – und welche materiellen Zeugen stützen genau dieses Zeitfenster?
8. Welche bekannte vorislamische Evangelienvariante beseitigt zugleich Kreuzigung und hohe Christologie und liefert einen islamkonformen Gegentext?
9. Wie passt ein ausschließlich koranabhängiges „Ich glaube nur den passenden Teilen“ zu 2:85, 2:136, 3:84 und 4:136?
10. Wenn Tora und Evangelium in 5:44–46 „Rechtleitung und Licht“ enthalten: Welche konkreten Inhalte sind damit im historischen Textbestand gemeint?
11. Was zeigt Abū Dāwūd 4449 über die frühislamische Wahrnehmung einer konkret vorhandenen Tora – und welche Theorie erklärt diesen Bericht am besten?
12. Wenn 6:115, 18:27 und die Dhikr-Stellen als Bewahrungssprache eng auf Koran oder Dekrete begrenzt werden: Welche kontextuelle Regel rechtfertigt diese Einschränkung jeweils? (Zusatzfrage, nicht Kernbeweis.)

Drei Kurzfassungen für Vortrag und Livestream

15-Sekunden-Trilemma. Sind die historisch vorhandenen Schriften gemeint, widersprechen sie dem Koran. Ist nur ein unbekannter Teil wahr, fehlt ein unabhängiges Auswahlkriterium. War das wahre Evangelium ein anderes verlorenes Buch, fehlt seine historische Spur.

„Rechtleitung und Licht“-Fassung. Der Koran nennt Tora und Evangelium Rechtleitung und Licht; dieselben Schriften sind bei realen Schriftbesitzern auffindbar und werden zum Urteilen herangezogen. Zeige deshalb, welcher historisch belegte Inhalt dieses Licht sein soll, wenn die zentralen Evangelienaussagen zugleich verworfen werden.

Drei-Fragen-Fassung. Sind Tora und Injīl von Gott? Sind die vom Koran angesprochenen Inhalte für seine Zeitgenossen identifizierbar? Wenn ja: Warum darf der Koran zentralen Aussagen der historisch belegten Tradition widersprechen; wenn nein: Wie konnten die koranischen Befehle und Verifikationsansprüche funktionieren?

Bei Berufung auf interne Konsistenz

Eine faire Antwort lautet:

> Du kannst interne Widerspruchsfreiheit herstellen, indem du sagst, der Koran bestätige nur den ihm entsprechenden Offenbarungsanteil. Dann hast du aber noch nicht gezeigt, dass dieser Anteil historisch existierte, für die damaligen Schriftbesitzer erkennbar war oder den Koran unabhängig bestätigt. Du hast den formalen Widerspruch durch eine Zusatzannahme vermieden, aber noch keine positive Erklärung der Daten geliefert.

Beim behaupteten verlorenen Injīl

Fragen:

- Wer besaß es?
- In welcher Sprache lag es vor?
- Wann und wo wurde es zitiert?
- Welche Handschrift oder welcher Katalog bezeugt es?
- Wie verschwand es aus voneinander getrennten christlichen Gemeinschaften?
- Warum nennt der Koran den Verlust nicht, sondern verweist seine Adressaten weiterhin auf das Evangelium?

- Wie konnte 7:157 als öffentlicher Beweis dienen, wenn der richtige Text nicht überprüfbar war?

Beim behaupteten wahren Kern

Fragen:

- Wie groß ist dieser Kern?
- Welche konkreten Verse gehören dazu?
- Woher weißt du das, ohne bereits die Wahrheit des Korans vorauszusetzen?
- Konnten Christen vor Kenntnis des Korans denselben Kern erkennen?
- Wenn nein: Wie konnten sie nach 5:47 oder 5:68 verantwortlich danach urteilen?
- Wenn ja: Welches historische Kriterium verwendeten sie?

Zu vermeidende Übertreibungen

- Nicht sagen: „Der Koran garantiert jeden Buchstaben der gesamten heutigen Bibel."
- Nicht sagen: „P1 und P2 allein ergeben gegen jedes denkbare Teilmengenmodell einen formalen Widerspruch."
- Nicht so tun, als gäbe es zu 5:47 keine kanonische Zwecklesart.
- Nicht behaupten, *muhaymin* könne keinerlei Vorrang oder Autorität bedeuten.
- Nicht aus dem Rechtsurteil in 5:43 unmittelbar auf die Wahrheit jeder Christologie schließen.
- Nicht 7:157 als pauschale Bestätigung aller Evangeliumsaussagen verwenden; den behaupteten Muhammad-Text selbst prüfen.
- Nicht 10:94 allein tragen lassen.
- Nicht Textvarianten leugnen.
- Nicht das lange Markusende verwenden.
- Nicht christliche Sohnschaft als biologische Zeugung darstellen.
- Nicht „Jesus ist Gott" mit „Jesus ist der Vater" oder „Jesus ist die gesamte Trinität" verwechseln.
- Nicht P52 dogmatisch auf 100–150 datieren; „2. Jahrhundert oder um 200" genügt.
- Nicht behaupten, eine verlorene Schrift sei logisch unmöglich.
- Nicht Hadithberichte wie moderne stenografische Protokolle behandeln.
- Nicht gesetzliche Abrogation mit der Umkehrung historischer Ereignisse gleichsetzen.
- Nicht Frosts schwächere Zusatzkontradiktionen vor die beiden Kernbeweise stellen.
- Nicht sagen: „Alle alten Bibelhandschriften sind inhaltlich identisch mit der heutigen Bibel." Richtig ist: Varianten existieren, aber die für P2 tragenden Gegenaussagen sind lange vor Muhammad breit belegt.
- Nicht sagen: „6:115 oder 18:27 beweisen allein, dass jede Bibelhandschrift unveränderbar ist." Die Reichweite von „Gottes Worten" ist auslegungsbedürftig.
- Nicht sagen: „15:9 garantiert automatisch die Bewahrung von Tora und Evangelium, weil beide irgendwo Dhikr heißen." Gleicher Wortstamm bedeutet nicht automatisch identischen Referenten.
- „Ein bewahrtes Buch kann niemals verfälscht werden" nur als rhetorisch-theologische Nachfrage, nicht als alleinigen formallogischen Beweis verwenden.
- Keine Tafsir-Paraphrase als wörtliches Originalzitat ausgeben. Direkte Zitate erst nach Prüfung am konkreten arabischen beziehungsweise verlässlichen Editionstext verwenden.

- Nicht „bayna yadayhi“ allein als „in seinen Händen“ beweisen lassen. Selbst bei der zeitlichen Lesart tragen die stärkeren Gegenwartsformulierungen „bei ihnen“, „in ihr“, „urteilt“, „lest“ und „findet“.

Beweisstärken im Überblick

Teilbehauptung	Bewertung
Gottheit Christi und Kreuzigung standen lange vor Muhammad in den Evangelien.	**Nahezu unangreifbar**
Diese Aussagen wurden erst nach Muhammad eingefügt.	**Durch vorislamische Zeugen widerlegt**
Im 7. Jahrhundert war in Tora und Evangelium auffindbarer göttlicher Inhalt vorausgesetzt.	**Sehr stark**
Die Schriften waren für die koranisch genannten Funktionen nicht vollständig unbrauchbar.	**Sehr stark**
Der Koran bestätigt ausdrücklich jede Aussage der vier Evangelien.	**Nicht bewiesen und nicht benötigt**
Die historisch bekannten Traditionen sind der beste Referent der koranischen Appelle.	**Sehr stark historisch-abduktiv**
Ein verlorenes islamkonformes Evangelium ist logisch unmöglich.	**Nicht behauptbar**
Ein solches Evangelium ist historisch belegt.	**Nein**
Das Teilmengenmodell ist formal widersprüchlich.	**Nicht notwendig**
Das Teilmengenmodell besitzt ein unabhängiges Auswahlverfahren.	**Nicht gezeigt**
Das verstärkte Trilemma erzeugt erheblichen Erklärungsdruck.	**Außerordentlich stark**

Teil VIII – Quellen und Primärmaterial

↑ Schnellnavigation · ‹ Vorheriger Teil · Nächster Teil ›

Korantext, Grammatik und Lesarten

- Quran.com – Sure 5:43–48
- Quranic Arabic Corpus – Wortanalyse
- Al-Qurṭubī zu 5:47 und den beiden Lesarten
- Quranic Arabic Corpus – 4:157
- Quranic Arabic Corpus – 4:171
- Quran.com – 7:157
- Quran.com – 10:94

Handschriften und institutionelle Digitalisate

- University of Manchester – P52 / Greek P 457
- CSNTM – P66 / Bodmer II
- Vatikanische Bibliothek – Codex Vaticanus
- Codex Sinaiticus Project
- Smithsonian National Museum of Asian Art – Codex Washingtonianus
- Syriaca.org – altsyrische vier Evangelien
- Ethiopian Heritage Fund – Garima-Evangelien im Oxford-Kontext
- Leon Levy Dead Sea Scrolls Digital Library

Forschungsliteratur aus Frosts Bibliographie

- Camilla Adang, *Muslim Writers on Judaism and the Hebrew Bible: From Ibn Rabban to Ibn Hazm*, Brill, 1996.
- Sidney H. Griffith, *The Bible in Arabic*, Princeton University Press, 2015.
- Gabriel Said Reynolds, *The Qur'ān and Its Biblical Subtext*, Routledge, 2010.
- Gabriel Said Reynolds, *The Qur'an and the Bible: Text and Commentary*, Yale University Press, 2018.
- Nicolai Sinai, *The Qur'an: A Historical-Critical Introduction*, Edinburgh University Press, 2017.
- Nicolai Sinai, *Key Terms of the Qur'an*, Princeton University Press, 2023.
- Martin Whittingham, *A History of Muslim Views of the Bible: The First Four Centuries*, De Gruyter, 2022.
- Abdullah Saeed, „The Charge of Distortion of Jewish and Christian Scriptures", *The Muslim World* 92, 2002.
- Sabine Schmidtke, *The Oxford Handbook of Islamic Theology*, Oxford University Press, 2016.
- Joseph Witztum, *The Syriac Milieu of the Quran*, Dissertation, Princeton University, 2011.
- Brent Nongbri, „The Date of Codex Sinaiticus", *Journal of Theological Studies* 73, 2022.
- Peter Flint und James VanderKam, *The Dead Sea Scrolls after Fifty Years*, Brill, 1998.

Hadith- und Zusatzquellen aus der PPT

Sunan Abi Dawud 4449 – Sunnah.com; Bericht über die konkrete Tora beim jüdischen Rechtsfall; ḥasan nach al-Albānī. Vollangabe: Sunan Abī Dāwūd, Kitāb al-Ḥudūd, Nr. 4449 (in-book: Book 40, Hadith 99; englische Zählung Book 39, Hadith 4434).

Sunan Abi Dawud 4736 – Sunnah.com; Evangeliumsvers als „Wort Allahs“ in der Negus-Überlieferung; Sunnah.com: ṣaḥīḥ nach al-Albānī; als Zusatzbeleg verwenden. Vollangabe: Sunan Abī Dāwūd, Kitāb al-Sunna, Nr. 4736 (in-book: Book 42, Hadith 141; englische Zählung Book 41, Hadith 4718).

Edward William Lane, Arabic-English Lexicon, Wurzel ṣ-d-q.

PPT „Das Islamische Dilemma 3(2).pptx“, insbesondere die Debattenmodule, Challenges, al-Kitāb-, Dhikr-, Taṣdīq- und Hadith-Blöcke. Übernommen wurden nur Argumente, die sich in die Beweisstufen des Dossiers einordnen lassen.

Primärmaterial der Untersuchung

- „Islamisches Dilemma.pdf“, 1.655 PDF-Seiten.
- „The Islamic Dilemma – Avery Austin Vs Jake Brancatella.pdf“, 72 PDF-Seiten.
- Christopher W. Frost, *The Islamic Dilemma*, Vektor Publishing, 2026, 130 PDF-Seiten/256 Buchseiten.

CHRISTOLOGISCH · GLAUBE VERSTEHEN UND BEGRÜNDEN

Mehr von CHRISTOlogisch

Biblische Apologetik für Gemeinde, Familie und Straße.

CHRISTOlogisch verbindet biblische Lehre, Apologetik und Evangelisation. Weitere kostenlose Inhalte, Videos und vertiefende Beiträge findest du hier:

Alle Kanäle auf einen Blick

Homepage christologisch.de
E-Mail info@christologisch.de
YouTube youtube.com/@christologisch
Patreon patreon.com/c/christologisch
Linktree linktr.ee/christologisch

Dieses Dossier ist kostenlos. Gerne unverändert weitergeben.

↑ Zurück zur Inhaltsübersicht